

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Internetleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37, 18059 Rostock, Registergericht Amtsgericht Rostock, HRB 8310 (nachfolgend e.discom genannt) über Internetzugangsleistungen, über alle weiteren Internetleistungen (Domain- und IP-Services, Serverhousing, Webhosting und Voice over IP) und finden auch auf mit den Hauptleistungen in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Serviceleistungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; e.discom widerspricht ausdrücklich deren Einbeziehung und Geltung.

1.1. Vertragsschluss

Alle Angebote von e.discom sind freibleibend. Der Vertrag zwischen dem Kunden und e.discom kommt erst durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden und dessen Annahme durch e.discom zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da e.discom zunächst die technische Verfügbarkeit und sonstige Vertragsvoraussetzungen prüfen muss. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn e.discom mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt.

Wegen Verzuges ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn e.discom eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung nicht einhält.

1.2. Anwendbare Vorschriften

Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der e.discom von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

1.3. Vertragsänderungen

e.discom kann den Vertrag mit dem Vertragspartner durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer, rechtlicher oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist oder dies bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Die einzelnen Änderungen sind dem Vertragspartner in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Vertragspartners, gelten die Änderungen als vom Vertragspartner genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. e.discom wird den Vertragspartner bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen. e.discom wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. e.discom wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Vertragspartner weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, soweit e.discom die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes um diese Veränderung anpasst. Hierbei tritt die Änderung mit Bekanntgabe in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Leistungen der e.discom

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Preislisten sowie etwaigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.

Die Leistungsverpflichtung der e.discom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit e.discom mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der e.discom beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.

e.discom kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich e.discom zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Hält e.discom die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

2.1. Zugang zum Internet

Die e.discom realisiert den Zugang zum Internet als Internetfestverbindung (e.InternetAccess) oder mittels der speedline-Produkte.

Soweit e.discom dem Kunden den Zugang zum Internet verschafft, ist e.discom nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte daraufhin zu überprüfen, ob sie schadenstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. e.discom ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.

e.discom weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. e.discom hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der e.discom erworben bzw. von dieser erbracht werden.

2.1.1 Vereinbarung der Bandbreite

Aus technischen Gründen kann bei einzelnen speedline-Produkten erst mit der Freischaltung die tatsächlich beim Kunden realisierbare Bandbreite bestätigt werden. Stellt sich im Rahmen der Freischaltung heraus, dass die vom Kunden beauftragte Bandbreite dauerhaft nicht erbracht werden kann, so kann der Kunde vom dem Vertrag mit e.discom binnen 2 Werktagen zurücktreten. Der Kunde hat alternativ die Möglichkeit, auf ein Produkt mit geringerer Bandbreite zu wechseln, soweit dieses Produkt von e.discom angeboten wird. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

2.1.2 Tarifwechsel/ Up- und Downgrade

Ein Tarifwechsel während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist nicht möglich.

Ein Tarifwechsel nach Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gilt als Neubeauftragung und hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Vereinbarung einer erneuten Mindestvertragslaufzeit zur Folge.

Wünscht der Kunde während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ein Produkt mit höherer Bandbreite (Upgrade), so ist dies mit einem Neubeginn der Mindestvertragslaufzeit verbunden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Der Wechsel auf ein Produkt mit geringerer Bandbreite (Downgrade) während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ziffer 2.1.1 bleibt hiervon unberührt.

2.1.3 Technische Einrichtungen zur Nutzung des Internet

e.discom stellt im Rahmen der Produkte speedline und e.InternetAccess lediglich den Anschluss bereit und verschafft den Zugang zum Internet. Soweit erforderlich wird dem Kunden ein Anschlussgerät bereit gestellt. Der Kunde hat im Übrigen die notwendige technische Infrastruktur zur Nutzung des Internet (z.B. Computer, Software, Browser) auf eigene Kosten vorzuhalten.

2.2. Domains

Bei der Registrierung von Domain-Namen wird e.discom im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe (Vergabestelle) lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen, die für mindestens ein Jahr verpflichtend sind, liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestelle zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit e.discom lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle unberührt. Kündigt ein Kunde vorzeitig den Vertrag, so bleibt er zur Zahlung der verbleibenden Entgelte für die Domain-Registrierung verpflichtet. e.discom kann für diesen Fall eine Vorauszahlung der noch anfallenden Entgelte verlangen. Auf die Vergabe der Domain hat e.discom keinen Einfluss. Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. e.discom behält sich vor, offensichtlich rechtsverletzende Domain-Namen gar nicht zu vermitteln. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Vergabestelle sind in den von e.discom in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von e.discom an die Verwaltungsstelle entrichtet.

e.discom übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und die Zuteilung der vom Kunden beantragten Domain. e.discom gewährleistet nicht, dass die durch ihre Vermittlung gegebene Domain frei von Rechten Dritter ist.

Der Kunde hat e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der vergebenen Domain gegen e.discom erhoben werden.

2.3. IP-Adressen

Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Kunden werden von e.discom übernommen. Hierzu betreibt e.discom die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Um das Netzwerk des Kunden adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich. Der Kunde kann gegen zusätzliche Vergütung weitere IP-Adressen beauftragen. Sofern der Kunde nicht bereits über entsprechende eigene (numerische) IP-Adressen verfügt, können ihm diese nach Anforderung im Auftragsformular durch e.discom zugewiesen werden.

Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch e.discom erhält der Kunde lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese Internet-Protokolladresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit e.discom, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Kunden an den von e.discom bereitgestellten IP-Adressen.

e.discom steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Stellt der Kunde eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so muss er e.discom mindestens eine IP-Adresse aus diesem Bereich für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um eine gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadresse handeln, die dem Kunden zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der vom Kunden gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Im Übrigen ist e.discom verpflichtet, sich an die ihr vorgegebenen Richtlinien des Réseau IP Européens (kurz RIPE – siehe auch unter <http://www.ripe.net>) zu halten.

2.4. e.ServerHousing

Im Rahmen von Serverhousing Leistungen werden kundeneigene Internet-Server im Rechenzentrum der e.discom betrieben. Die e.discom ermöglicht dem Kunden den kontrollierten Zugang zu seinem Server.

2.5. e.ServerHosting

Im Rahmen von Webhosting Leistungen stellt e.discom dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Speicherkapazität gemäß Leistungsbeschreibung auf einem Internet-Server zur Verfügung. e.discom stellt dem Kunden einen passwortgeschützten Zugang (Account) zum Internet-Server zur Verfügung, über den der Kunde Daten auf dem Server ablegen, verändern oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP).

3. Einrichtungen der e.discom

Die von der e.discom beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der e.discom, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

e.discom ist berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen. Die verlegten Einrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

4. Fristen und Termine

Zeitangaben der e.discom zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der e.discom wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der e.discom nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der e.discom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von e.discom vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von e.discom geschuldeten Leistungen e.discom unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der e.discom hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der e.discom mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Der Kunde ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die Hard- beziehungsweise Software betrieben wird.

Der Kunde darf die bereitgestellten Leistungen der e.discom nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Der Kunde hat der e.discom unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit e.discom vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. e.discom haftet insofern nicht.

Der Kunde ist zur ressourcenschonenden Nutzung der erbrachten Dienste verpflichtet.

5.1. Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der e.discom unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der e.discom und deren Gehilfen den jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.

Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen e.discom-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

5.2. Schadensersatzpflicht und Freistellung

Der Kunde ist für sämtliche Beschädigungen und/ oder Verluste von Einrichtungen der e.discom in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der e.discom den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die e.discom oder Dritte zu vertreten haben.

Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der e.discom, so ist der Kunde verpflichtet, e.discom die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

Der Kunde stellt e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen e.discom erhoben werden.

5.3. Inhalte

Der Kunde verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- a) keine Eingriffe in das Netz der e.discom oder in andere Netze vorzunehmen;
- b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten;
- c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
- d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
 - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
 - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,
 - im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
 - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
 - das Ansehen von e.discom schädigen können,
 - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
- e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).

Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des vorstehenden Absatzes verstoßen.

e.discom ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG.

Soweit e.discom dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Kunde ist verpflichtet, e.discom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Datenschutz

Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans).

Der Kunde hat es insbesondere zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

7. Übertragung und Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der e.discom nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit e.discom ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Kunde darf die Leistungen der e.discom weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Wenn nicht explizit vereinbart, darf der Kunde des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.

Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Nutzung der e.discom Leistungen erfolgt zu den jeweiligen gültigen Entgelten gemäß der individualvertraglichen Vereinbarung. Aktuelle Preislisten können in den Geschäftsräumen der e.discom eingesehen werden.

8.1. Zahlungsbedingungen

Das einmalige Bereitstellungsentgelt sowie die Entgelte für die übrigen Leistungen (monatliche Entgelte, nutzungs- oder volumenabhängige Entgelte) werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für den ersten Vertragsmonat berechnet sich das monatliche Entgelt anteilig.

Soweit der Kunde der e.discom keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der e.discom gutgeschrieben sein. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch zehn Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen.

Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der e.discom nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.

Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, so weit sie von ihm verursacht worden sind. Der Kunde hat insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

8.2. Rechnungsbeanstandungen

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber e.discom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. e.discom wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit e.discom die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

8.3. Zahlungsverzug

Kommt ein Kunde, der kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, in Verzug, so ist e.discom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen.

Der Kunde hat nach Verzugsbeginn eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der e.discom wegen Verzuges des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.

8.4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Ansprüche der e.discom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Bonitätsprüfung

Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die e.discom der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die e.discom den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die e.discom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskünften auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner einholen.

10. Leistungsstörungen

e.discom gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Kunden ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten und Internetdienstleistungen nicht gewährleistet werden kann.

e.discom übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der e.discom, die auf

- a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
- b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Kunden oder Dritte oder
- c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der e.discom erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der e.discom beruhen.

Nach Zugang einer Störungsmeldung ist e.discom zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.

Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang e.discom oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung e.discom verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 12 dieser AGB ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

e.discom wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für e.discom zumutbar ist.

11. Haftung der e.discom

Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet e.discom unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet e.discom, wenn der Schaden von e.discom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. e.discom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

Darüber hinaus ist die Haftung der e.discom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern e.discom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der e.discom, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i. S. d. § 14 BGB im Rahmen eines Vertrages über Telekommunikationsdienste geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrtensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.

Im Übrigen ist die Haftung der e.discom ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt hiervon unberührt.

12. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist e.discom von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafentreibern, Störungen von TK-Netzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von e.discom liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von e.discom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von e.discom autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der e.discom nicht zu vertreten sind.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Datum. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Bereitstellung, Inbetriebnahme oder Freischaltung der bestellten Leistung.

Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sofern eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden ist, ist der Vertrag erstmals zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit kündbar.

Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende schriftlich kündigt.

Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, so gelten für die jeweiligen Verträge die vorstehenden Regelungen zu Laufzeit und Kündigung entsprechend.

13.1. Kündigung durch den Kunden

Wird der Vertrag durch den Kunden vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/ oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an e.discom eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile sowie ersparte Aufwendungen werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt e.discom den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an e.discom eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der e.discom bleiben unberührt.

13.2. Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund für e.discom gilt insbesondere auch

- a) erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden;
- b) Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen des Kunden;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung mangels Masse;
- d) der Tod des Kunden
- e) wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der fälligen Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt.

Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

13.3. Schriftform der Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per eMail genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

13.4. Rückgabe von Endgeräten und Netzabschlusseinrichtungen

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an e.discom auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht - beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages - übereignet worden sind.

14. Sperrung

e.discom ist berechtigt, dem Kunden die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn

- a) die hierzu in § 45k Abs. 2 TKG genannten Voraussetzungen vorliegen oder
- b) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von e.discom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
- c) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der e.discom, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit drohen.

Bei reinen Datenleitungen oder Datenanschlüssen, die nicht für Festnetztelefondienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen folgendes:

Wenn der Kunde mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75 € in Verzug ist, ist e.discom berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat.

Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist e.discom nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

15. Datenschutz

Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG). Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben und verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird e.discom Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Nebenabreden und Schriftformerfordernis

Abweichungen von diesen AGBs oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGBs.

16.2. Anwendbares Recht

Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Rostock, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt.

16.4. Schlichtung

Macht der Kunde geltend, e.discom habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen unter <http://www.bundesnetzagentur.de>.

Teil A Besondere Bestimmungen für Kauf und Miete von Hardware

1. Eigentumsübergang beim Kauf

Das Eigentum an der von e.discom verkauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

2. Gefahrübergang beim Kauf

Wenn kein Verbrauchsgüterkauf (Kauf durch einen Verbraucher) vorliegt, trägt der Kunde das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald e.discom die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.

3. Gewährleistung und Haftung

Ist eine von e.discom verkaufte Sache mangelhaft, so hat e.discom zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber e.discom schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

Ist eine von der e.discom mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der e.discom die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann e.discom auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der e.discom auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der e.discom.

Geräte und Geräteteile, die e.discom im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.

Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Teil B Besondere Bestimmungen für Sprachkommunikation (e.Phone)

1. Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für Sprachkommunikation gelten für alle Verträge zwischen e.discom und dem Kunden, die Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben.

Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

2. Voraussetzungen

Das Sprachprodukt e.Phone wird auf der Basis des IP-Protokolls - Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ genannt) erbracht. VoIP kann nur von Kunden, die einen betriebsbereiten durch e.discom bereitgestellten Internetzugang mit ausreichender Bandbreite haben, genutzt werden. Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des Internetanschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/ oder Qualität des VoIP-Dienstes haben. Für die Nutzung des Dienstes muss eine e.discom Internetverbindung aufgebaut werden.

Der Kunde benötigt

- ein SIP-fähiges Endgerät oder
- eine SIP-fähige Software (Softphone) mit entsprechender Hardware (Soundkarte mit entsprechenden Audio Ein- und Ausgabegeräten). e.discom bietet keine Unterstützung für Softphones.

e.discom weist ausdrücklich darauf hin, dass nur die von e.discom freigegeben Endgeräte (IAD/CPE) für den VoIP-Dienst verwendet werden dürfen. Mit anderen Geräten kann es zu Fehlfunktionen kommen. Die aktuell zugelassenen Endgeräte können bei e.discom nachgefragt werden.

Das Sprachprodukt e.Phone ermöglicht Internet-Telefonie über eine Schnittstelle in das öffentliche Telefonnetz (Public Switched Telephone Network). Die Gespräche werden in Datenpaketen über bestehende lokale Computernetze und/oder das offene Internet übermittelt. Eine Verschlüsselung findet nicht statt, so dass die aus der Internetnutzung bekannten Sicherheitsrisiken bestehen.

3. Rufnummernvergabe

e.discom teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Rufnummern für den Anschluss zu. Muss die Rufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/ oder Ansprüche gegenüber e.discom zu.

Wünscht der Kunde eine Portierung seiner Rufnummer(n), so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber e.discom schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. e.discom wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technischen vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie- und Fax- und Datendienste kommen. Für diese Störungen sowie für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt e.discom keine Haftung.

Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird e.discom auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

4. Leistungsmerkmale

Das Sprachprodukt e.Phone unterstützt SIP(RFC3261) als Signalisierungsprotokoll und die beiden G.711 PCMA/PCMU-Codex zur Übermittlung der Mediendaten (Sprache). Eine Fax-Übertragung ist auf Basis des G.711-Codex ebenfalls möglich. Weitere Protokolle werden aktuell nicht unterstützt.

Die Anzahl der gleichzeitig führbaren Gespräche ist durch die verfügbare Bandbreite des Internetanschlusses, des jeweiligen Vertrags, der Qualität der vom Kunden verwendeten Hardware und der Qualität der Leitungsanbindung begrenzt. Eine parallele Registrierung von mehreren Endgeräten mit identischem Account ist aus Sicherheitsgründen bezüglich der vorhandenen Funktionalitäten nicht möglich. Es sind nicht mehr gleichzeitige Telefonate (Nutzung von Kanälen) erlaubt, als in der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste angegeben sind.

Die Erreichbarkeit von Mehrwertdienste-, Service- und Sonderrufnummern kann im Rahmen von VoIP eingeschränkt sein. Es gilt dafür die aktuell gültige Preisliste für Sonderrufnummern.

5. Verbindungsnetzbetreiberleistungen

Verbindungen über Call-by-Call oder Anbieter von Preselection oder sog. „Vor-Vorwahlen“ sind nicht möglich. Datenverbindungen (Modem, EC-Terminal, etc.) sind ebenfalls nicht möglich. Die Verfügbarkeit der Telefondienste kann durch die Leistungsmerkmale, die zwischen den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern vereinbart sind, eingeschränkt sein.

6. Teilnehmerverzeichnisse

Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst e.discom einmalig unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen bzw. seiner Firma und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste.

Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird e.discom die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Für Änderungen am Eintrag kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste erhoben werden.

7. Einzelverbindungsachweis

Sofern der Kunde für seine Sprachverbindungen einen Einzelverbindungsachweis vereinbart, werden die Zielrufnummern der Verbindungen entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

8. Hardwarekonfiguration

Sofern e.discom dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Hardware zur Verfügung stellt, ist diese für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste entsprechend konfiguriert.

e.discom weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Änderung der Hardwarekonfiguration durch den Kunden oder Dritte dazu führen kann, dass die Hardware nicht mehr einwandfrei funktioniert und dass infolgedessen vertraglich vereinbarte Funktionalitäten nicht, eingeschränkt oder anders als vereinbart möglich sind. Insbesondere kann eine Änderung der Konfiguration die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, beeinträchtigen oder sogar ausschließen.

Konfiguriert ein Kunde die ihm überlassene Hardware selbst, so haftet e.discom für die hieraus resultierenden Schäden und Mängel nicht. Der Haftungsausschluss gilt auch für einen infolgedessen eventuell erfolglosen Notruf.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Kunde neue Software auf die ihm überlassene Hardware aufspielt.

9. Notruf bei Voice over IP

Der e.Phone-Anschluss muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Auftrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.

Sofern der Kunde den Anschluss an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der e.discom gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

Bei Auslösen von Notrufen und nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr zum falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des vereinbarten Standortes selbst aufzukommen.